

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen i.O.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und §6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (Fhg) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen i.O. am **20.1.2020** die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen i.O. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 103/2, Flur 1 Gemarkung Neuenkirchen in Größe von insgesamt 0,4846 ha.

§2 Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - c) Gräber im Rasenfeld für Erdbestattungen
 - d) Gräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen
- (2) Grabgebäude, -gewölbe, Mausoleen und Urnenkammern sind nicht zulässig.
- (3) Rasengrabanlagen und Gemeinschaftsgrabanlagen werden dauerhaft gärtnerisch betreut.

§3 Grababmessungen

a) Erdbestattungen	Länge: 200cm	Breite: 100cm
b) Feuerbestattungen		
- im Gemeinschaftsgrab	Länge: 60cm	Breite: 60cm
- im Einzelgrab	Länge: 50cm	Breite: 70cm

§4 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre auf allen Grabarten (§3 FhG).

§ 5 Nutzungsdauer der Gräber

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre

Die Nutzungszeit darf, rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsdauer, um 1 bis 5 Jahre verlängert werden.

§5 Grabmale und gärtnerische Gestaltung von Grabanlagen

Grabmale bedürfen nach § 38 – 40 FhG der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Zur Errichtung der Grabmale ist die „Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ zu beachten.

Die Anlage (Gestaltungsrichtlinien) dieser Satzung ist ebenfalls zu beachten

§6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1.3.2020 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den aa20.1.2020

Vorsitzender des Kirchenrates

Kirchenälteste(r)